

69. Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flauring festgelegt wird
70. Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hochfilzen festgelegt wird
71. Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pettnau festgelegt wird
72. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. August 2011, mit der die Tierkörperentsorgungsverordnung geändert wird
73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. August 2011 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof

69. Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flauring festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flauring wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Flauring bis spätestens 4. April 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

70. • Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hochfilzen festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hochfilzen wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Hochfilzen bis spätestens 18. August 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

71. • Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pettnau festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pettnau wird mit elf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Pettnau bis spätestens 16. Juni 2012 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

72. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. August 2011, mit der die Tierkörperentsorgungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 12 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 13/2006 und der §§ 14, 15 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGrBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Tierkörperentsorgungsverordnung, LGrBl. Nr. 37/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGrBl. Nr. 64/2007, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1 und 2 des § 9 haben zu lauten:

„(1) Die Abgeber tierischer Nebenprodukte und Materialien der Kategorien 1 und 2 haben für die Ent-

sorgung dieser Gegenstände mit Ausnahme jener von Falltieren ein Entgelt von 0,35 Euro pro Kilogramm/Liter, für jene von Falltieren jedoch ein Entgelt von 0,37 Euro pro Kilogramm/Liter zu entrichten.

(2) Die Abgeber von Falltieren haben für die Entsorgung ab Hof im Zug der Einsammeltour zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 1 eine Fahrtkostenpauschale von 25,- Euro pro Abholung, zu entrichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. August 2011 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGrBl. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGrBl. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 2011, G 11/11-6, § 4 Abs. 2 lit. b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGrBl. Nr. 61, in der

Fassung des Gesetzes LGrBl. Nr. 85/2005 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 2012 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck